

Antrag auf Beurlaubung

Sommersemester _____ / **Wintersemester** _____

Der Antrag ist von Studierenden bis zum 4. Oktober 2022 im Studierendenbüro zu stellen.

Name	Vorname
Straße	PLZ/Wohnort
Email (Angabe freiwillig)	Telefon (Angabe freiwillig)
Matrikelnummer	Studiengang

Eine Beurlaubung kann gemäß § 8 der Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl I vom 22.03.2010 Seite 94 ff) nur aus wichtigem Grund erfolgen:

1. bei einer Erkrankung, die ein ordnungsgemäßes Studium ausschließt,
2. für die Ableistung einer studienbedingten Praktikantenzeit, die nicht Teil des Studiums ist,
3. für einen studienbedingten Auslandsaufenthalt,
4. für die Zeit des Mutterschutzes in entsprechender Anwendung des Mutterschutzgesetzes, für die Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes, für die Zeit der Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen,
5. bei einer mit erheblicher zeitlicher Belastung verbundenen Mitarbeit in den Organen der Hochschulen, oder Studentenschaft,
6. Zugehörigkeit zu einem auf Bundesebene gebildeten Kader (A,B,C- oder D/C Kader) eines Spitzenfachverbandes im Deutschen Sportbund Bescheinigung des Spitzenfachverbandes.

Der Antrag auf Beurlaubung ist schriftlich zu begründen. Die erforderlichen Nachweise sind beizufügen. Bei Beurlaubung aufgrund einer Erkrankung, muss eine ärztliche Bescheinigung vorliegen, die Art und voraussichtliche Dauer der Erkrankung angibt.

Eine rückwirkende Beurlaubung für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

Die Beurlaubung schließt in der Regel den Erwerb von Leistungsnachweisen aus. Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungen, ist während der Beurlaubung möglich. Beurlaubte Studierende mit den Beurlaubungsgründen 4 und 5. können an Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen teilnehmen, jedoch ist die Anmeldung zur Prüfung persönlich im Fachbereichssekretariat vorzunehmen. **Ausnahme:**

Studentinnen in Mutterschutz dürfen während den gesetzlichen Mutterschutzfristen nur dann an Prüfungen teilnehmen oder Veranstaltungen nach 20 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen besuchen, wenn sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären (§§ 3, 5 und 6 MuSchG). Die Absichtserklärung erfolgt anhand eines Formulars, welches auf der Internetseite des Studierendenbüros zu finden ist. Die Studentin kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Eine Beurlaubung ist nur für volle Semester und für nicht mehr als vier Semester möglich. Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit sind hierauf nicht anzurechnen. Im ersten Fachsemester und während des laufenden Semesters ist eine Beurlaubung nur bei Mutterschutz, Elternzeit oder Krankheit möglich.

Begründung

.....
.....

Folgende Unterlagen sind zu den einzelnen Beurlaubungsgründen vorzulegen:

1. Bei Beurlaubung aufgrund einer Erkrankung muss eine ärztliche Bescheinigung über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Erkrankung vorgelegt werden.
Bei wiederholtem Beurlaubungsantrag ist ein fachärztliches Gutachten (nicht vom Facharzt für Allgemeinmedizin) über die Art, Schwere und Umfang der gesundheitlichen Beeinträchtigung (chronischen Erkrankung oder Behinderung) mit Stellungnahme zur voraussichtlichen Dauer, Auswirkungen auf die Studierfähigkeit und Prognose zur möglichen Wiederaufnahme bzw. Abschluss des Studiums vorzulegen. **Eine einfache ärztliche Bescheinigung ist nicht ausreichend.**
2. Zeiten des berufspraktischen Semesters gehören zu den Studienzeiten und werden nicht beurlaubt. **Freiwillige studienangabezogene Praktika** müssen **mindestens die Hälfte der Semesterwochen** umfassen und mit einem Praktikumsvertrag **nachgewiesen werden**.
3. **Studiengangintegrierte Auslandssemester** (wie z.B. im Studiengang Int. Weinwirtschaft) gehören zu den Studienzeiten und **werden nicht beurlaubt**.
4. Kopie des Mutterpasses (bitte Seite mit dem voraussichtlichen Geburtstermin)/ärztliches Attest oder/ und der Geburtsurkunde, Bescheid der Pflegekasse über Einstufung in die Pflegestufe des Angehörigen und Umfang und Häufigkeit der Pflege, die Sie durchführen.
5. Bestätigung durch gesonderte Bescheinigung der entsprechenden Organe.
6. Bescheinigung des Spitzenfachverbandes über die Zugehörigkeit eines Kaders auf Bundesebene.

Bitte beachten!

- Dieser Antrag wird nur bearbeitet, wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen. Fehlende Praktikumsverträge können nach Absprache nachgereicht werden.
- Die Beurlaubung setzt die Rückmeldung in das kommende Semester voraus. Zwingend ist die Überweisung des Semesterbeitrages. Sollten Sie das Semesterticket nicht nutzen können, stellen Sie bitte einen Antrag an das Studienbüro zur Rückerstattung der Semestertickets. Den Antrag finden Sie auf der Homepage.
- Die Nachweise zur Antragsbegründung sind im Original (bei Vorlage des Originals bitte eine Kopie beifügen) oder in Form von beglaubigten Kopien zu erbringen.
- Falls sich Ihre Adresse für den Zeitraum des Urlaubssemesters ändert, teilen Sie uns Ihre neue Adresse bitte gesondert mit dem Formular „Anschriftenänderung“ mit!
- Die Genehmigung entnehmen Sie einem entsprechenden Aufdruck auf den Studienbescheinigungen des jeweiligen Semesters.
- Eine Beurlaubung wird lediglich für ein Semester gewährt, das heißt Folgeanträge sind während der Rückmeldefrist zu stellen.

Erklärung:

Ich versichere nach bestem Wissen die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Der Urlaubsantrag wird genehmigt.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift